Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Geschäftsordnung
Kommission Vertragssport

Ausgabe 01/2009

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 2	Einberufung der Kommission	4
§ 3	Vertretungsberechtigung	4
§ 4	Sitzungs-/Versammlungsleitung	4
§ 5	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	4
§ 6	Niederschrift	4
§ 7	Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen	5
§ 8	Elektronischer Versand	5
§ 9	Digitales Archiv	5
§10	Änderungen und Inkrafttreten	5

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2009
Die Geschäftsordnung der Kommission Vertragssport wurde am 06.11.2009 von der Kommission Vertragssport beschlossen und vom Präsidium am 27.11.2009 bestätigt.

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Grundlage für die Zuständigkeit, Tätigkeit und Beschlüsse der Kommission Vertragssport sind die BDR-Satzung und Ordnungen.
2. Die Kommission beaufsichtigt im Rahmen ihrer Beschlüsse den Arbeitsbereich des Referats Vertragssport
3. Die Kommission ist zuständig für die Regelung aller mit dem Vertragssport zusammenhängenden Angelegenheiten im BDR, sowie zuständig für die Zusammenarbeit mit der UEC, der UCI, dem DOSB, soweit es um Vertragssport- Angelegenheiten geht und dem VDR.
4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertragssport können der Kommission vom Präsidium vorgegeben werden.

§ 2 Einberufung der Kommission Vertragssport

1. Die Kommission Vertragssport soll mindestens einmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Bei Bedarf kann die Kommission jederzeit zu Außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail, FAX oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Vertragssport. Zu den ordentlichen Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Außerordentliche Sitzungen können auch mit kürzeren Fristen einberufen werden.
3. Die Sitzungen der Kommission Vertragssport sind nicht öffentlich.
4. Zu Sitzungen der Kommission Vertragssport können durch Beschluss Vertreter der Technischen Kommissionen, sowie alle für die Entscheidungsfindung der Kommission relevante Personen hinzugezogen werden.

§ 3 Vertretungsberechtigung

Vorsitzender der Kommission Vertragssport ist der Vizepräsident Vertragssport. Stellvertreter ist der Vizepräsident Leistungssport

§ 4 Sitzungs-/Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter gemäß § 3.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
2. Beschlüsse der Kommission Vertragssport sollen in den ordentlich einberufenen Sitzungen gefasst werden.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse gefasst werden:
   a. im schriftlichen Umlaufverfahren
   b. im Rahmen einer protokollierten Telefonkonferenz.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission Vertragssport oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter gemäß § 3.

§ 6 Niederschrift

1. Von allen Sitzungen sind Protokolle gemäß GesO § 23 zu führen. Das Protokoll muss die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen sowie alle zu Entscheidungsfindungen relevanten Beiträge enthalten.
2. Die Protokollführung wird vom Sitzungsleiter im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern festgelegt.
3. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
4. Von den Sitzungen der Kommission erhält das BDR-Präsidium eine Abschrift.
5. Alle Beschlüsse und Protokolle sind gemäß der GesO § 26 zu archivieren.

§ 7 Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen

1. Die Veröffentlichung offizieller Mitteilungen der Kommission Vertragssport erfolgt gemäß VewO § 30.
2. Die Veröffentlichung von Änderungen der Ordnung erfolgt gemäß Satzung § 21.

§ 8 Elektronischer Versand

Der elektronische Versand erfolgt gemäß § 25 der GesO.

§ 9 Digitales Archiv

Die digitale Archivierung erfolgt gemäß § 26 der GesO.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten

1. Die GesO der Kommission Vertragssport kann im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BDR durch mehrheitlichen Beschluss der Kommission Vertragssport geändert werden.
2. Diese Geschäftsordnung wurde am **06.11.2009** beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium am **27.11.2009** in Kraft.